

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 545

ausgegeben am 15. Dezember 2011

Verordnung

vom 29. November 2011

betreffend die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Aufgrund von Art. 100 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), LGBl. 1952 Nr. 29, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 7. Dezember 1981 zum Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), LGBl. 1982 Nr. 35, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1

- 1) Den Zweigstellen in den Gemeinden kommen folgende Aufgaben zu:
- a) Korrespondenzen entgegenzunehmen, die erforderlichen Angaben auf den dafür vorgesehenen Formularen zu bestätigen und an die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung (Anstalt) weiter zu leiten;
 - b) Informationsmaterial und Formulare abzugeben.

Art. 9 Bst. b, c und e

Aufgehoben

Art. 19

Aufgehoben

Art. 25 Abs. 1

1) Nichterwerbstätige, für die nicht gemäss Art. 43 Abs. 1 und 2 des Gesetzes der jährliche Mindestbeitrag von 234 Franken vorgesehen ist, bezahlen die Beiträge auf Grund ihres Vermögens und Einkommens (Renteneinkommen sowie andere wiederkehrende Leistungen) gemäss folgender Tabelle:

Vermögen bzw. mit 30 multipliziertes jährliches Einkommen in Franken	Jahresbeitrag in Franken	Zuschlag für je weitere 100 000 Franken Vermögen bzw. mit 30 multipliziertes jährliches Einkommen in Franken
weniger als 200 000	234	-
200 000 bis 400 000	288	-
400 000 bis 600 000	372	-
600 000 bis 800 000	480	-
800 000 bis 1 Million	624	-
für je weitere 100 000	-	256
3.7 Millionen und mehr	7 800	-

Art. 63

Grundsatz

1) Die Anstalt hat zu prüfen, ob die Arbeitgeber die ihnen obliegenden Pflichten einhalten.

2) Dazu sind periodisch Kontrollen an Ort und Stelle vorzunehmen. Bei der Festlegung der Kontrollperioden sind insbesondere das Ergebnis der letzten Kontrolle und weitere risikoorientierte Kriterien zu berücksichtigen.

3) Sofern die Einhaltung der Vorschriften durch den Arbeitgeber durch andere Massnahmen zuverlässig beurteilt werden kann, kann von der Kontrolle an Ort und Stelle abgesehen werden.

Art. 64

Umfang der Arbeitgeberkontrolle und Auskunftspflicht der Arbeitgeber

1) Bei Durchführung der Arbeitgeberkontrolle hat der Revisor zu prüfen, ob der Arbeitgeber die ihm obliegenden Pflichten richtig erfüllt. Die Kontrolle ist dem Arbeitgeber rechtzeitig anzukündigen.

2) Die Kontrolle ist in einem Umfang durchzuführen, der eine zuverlässige Prüfung gewährleistet und die Feststellung und Bereinigung allfälliger Fehler ermöglicht. Sie umfasst neben den vom Arbeitgeber gemäss Art. 56 zu führenden Lohnaufzeichnungen auch sämtliche weiteren Unterlagen, Geschäftsbücher und Belege, die zur Prüfung erforderlich sind.

3) Die Kontrolle hat sich in der Regel auf die ganze Zeitspanne seit der letzten Kontrolle zu beziehen. Werden bei einer Kontrolle neue Mängel entdeckt, kann auch die bereits kontrollierte Beitragsperiode neuerlich geprüft werden. Beitragsperioden, hinsichtlich welcher die Beiträge gemäss Art. 46bis des Gesetzes verwirkt sind, müssen nicht kontrolliert werden.

4) Der Arbeitgeber hat dem Revisor Einsicht in die Dokumente nach Abs. 2 zu ermöglichen und sämtliche Aufschlüsse zu erteilen, die zur Kontrolle erforderlich sind.

Art. 65

Aufgehoben

Art. 87 Abs. 3

3) Der prozentuale Kürzungssatz wird ausgehend vom Alter bestimmt, ab dem die vorbezogene Rente ausgerichtet wird. Der Kürzungssatz ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Alter, ab dem die vorbezogene Rente ausgerichtet wird		Anzahl Monate, um welche die Rente vor dem 64. Altersjahr vorbezogen wird	Kürzungssatz in Prozent
63 Jahre und	11 Monate	1	0.46 %
	10 Monate	2	0.92 %
	9 Monate	3	1.38 %
	8 Monate	4	1.83 %
	7 Monate	5	2.29 %
	6 Monate	6	2.75 %
	5 Monate	7	3.21 %
	4 Monate	8	3.67 %
	3 Monate	9	4.13 %
	2 Monate	10	4.58 %
	1 Monat	11	5.04 %
	0 Monate	12	5.50 %
62 Jahre und	11 Monate	13	5.93 %
	10 Monate	14	6.35 %
	9 Monate	15	6.78 %
	8 Monate	16	7.20 %
	7 Monate	17	7.63 %
	6 Monate	18	8.05 %
	5 Monate	19	8.48 %
	4 Monate	20	8.90 %
	3 Monate	21	9.33 %
	2 Monate	22	9.75 %
	1 Monat	23	10.18 %
	0 Monate	24	10.60 %

Alter, ab dem die vorbezogene Rente ausgerichtet wird		Anzahl Monate, um welche die Rente vor dem 64. Altersjahr vorbezogen wird	Kürzungssatz in Prozent
61 Jahre und	11 Monate	25	10.98 %
	10 Monate	26	11.37 %
	9 Monate	27	11.75 %
	8 Monate	28	12.13 %
	7 Monate	29	12.52 %
	6 Monate	30	12.90 %
	5 Monate	31	13.28 %
	4 Monate	32	13.67 %
	3 Monate	33	14.05 %
	2 Monate	34	14.43 %
	1 Monat	35	14.82 %
0 Monate	36	15.20 %	
60 Jahre und	11 Monate	37	15.56 %
	10 Monate	38	15.92 %
	9 Monate	39	16.28 %
	8 Monate	40	16.63 %
	7 Monate	41	16.99 %
	6 Monate	42	17.35 %
	5 Monate	43	17.71 %
	4 Monate	44	18.07 %
	3 Monate	45	18.43 %
	2 Monate	46	18.78 %
	1 Monat	47	19.14 %
0 Monate	48	19.50 %	

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef